



# **Steuerliche Arbeitsanreize**

## **insbesondere Aktivrente, steuerfreie Überstundenzuschläge und Mehrarbeitsprämien**

Abteilungsleiterin im BMF  
Frau Anette Wagner



# Themenüberblick

- I. Aktivrente
- II. Überstundenzuschläge
- III. Teilzeitaufstockungsprämie
- IV. Ehegattensplitting / Realsplitting
- V. Faktorverfahren
- VI. Kinderbetreuungskosten
- VII. Alleinerziehende



# I. Aktivrente



# I. Aktivrente (1)

## Zielsetzung der Aktivrente

- zusätzliche finanzielle Anreize schaffen, damit sich freiwilliges längeres Arbeiten mehr lohnt
- Abmilderung von Fachkräfteengpässen
- Studien zeigen Potential von ca. 25.000 zusätzlichen Arbeitskräften

## Steuerlicher Anreiz durch Steuerfreistellung

- Koalitionsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass diejenigen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten, ihr Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten sollen.



# I. Aktivrente (2)

## Ausgestaltung

- Durch Aktivrente bleibt der Arbeitslohn bis zu **2.000 Euro im Monat steuerfrei**;
- Start ab **1. Januar 2026**;
- nur **abhängige / nichtselbständige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse** (nicht für Gewerbetreibende, Freiberufler und selbständige Tätigkeiten oder Land- und Forstwirtschaft);
- ab **Erreichen der Regelaltersgrenze** (keine langjährig oder besonders langjährig Versicherten);
- Berücksichtigung der Steuerbefreiung bereits **im Lohnsteuerabzugsverfahren** (monatlich mehr Netto / nicht erst über die Steuererklärung/Veranlagung)



# I. Aktivrente (3)

## Weitere Eckpunkte:

- **Keine Anwendung des Progressionsvorbehalt;**
- **Keine Saldierung;**
- **Kein Wegfall der Sozialversicherungspflicht:**
  - Durch das steuerliche geförderte Weiterarbeiten im Alter werden nicht nur wirtschaftspolitische Impulse gesetzt, sondern es werden auch die Sozialkassen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) gestärkt;
  - Eigene Renten- und Arbeitslosenbeiträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfallen allerdings;
- **Evaluierung** der Regelung nach zwei Jahren.



## II. Überstundenzuschläge



## II. Überstundenzuschläge

### Anreize für Mehrarbeit

Der Koalitionsvertrag enthält steuerliche Vorschläge zur Stärkung der Arbeitsanreize, wie die Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge.

### Überstundenzuschläge

- **Ziel:** Anreiz für Überstunden schaffen
- Hierzu sollen Überstundenzuschläge bei Vollzeitbeschäftigten steuerfrei gestellt werden. Dies gilt nicht für Teilzeitkräfte.
- Unterschiedliche Mindestwochenarbeitszeiten: 34 Stunden für Tarifbeschäftigte und 40 Stunden für Nicht-Tarifbeschäftigte.



### III. Teilzeitaufstockungsprämie



# III. Teilzeitaufstockungsprämie

## Anreize für Mehrarbeit

Der Koalitionsvertrag enthält steuerliche Vorschläge zur Stärkung der Arbeitsanreize, wie die sog. Teilzeitaufstockungsprämie.

## Teilzeitaufstockungsprämie

- **Ziel:** Anreiz für die Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten schaffen.
- Hierzu sollen zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers, die neben dem erhöhten Arbeitslohn für die Aufstockung gewährt werden, (ggf. gestaffelt) steuerfrei gestellt werden. (Teilzeitaufstockungsprämie)
- Zahlung einer Teilzeitaufstockungsprämie bis zu 4.500 Euro denkbar

### III. Überstundenzuschläge und Teilzeitaufstockungsprämie

#### Zu beachtende Vorgaben und Herausforderungen für beide Regelungen

Insbesondere die Begünstigung von Überstundenzuschlägen für Vollzeitbeschäftigte wirft einige rechtliche, soziale und ökonomische Fragen auf.

Es gilt daher die zentralen Vorgaben und Herausforderungen zu berücksichtigen, z. B.:

- Beachtung des Gleichbehandlungsgebots
- Auswirkungen auf Gleichberechtigung
- Steuerpolitische und volkswirtschaftliche Auswirkungen (u.a. Tarifdruck: Zahlung von Überstundenzuschlägen von AG nicht gewollt; positive wirtschaftliche Effekte fraglich)
- Vermeidung von Mitnahmeeffekten und gezielter Steuergestaltungen (z.B. durch Mindestarbeitszeiten)



## IV. Ehegattensplitting / Realsplitting



# IV. Ehegattensplitting / Realsplitting (1)

## Koalitionsvertrag

- Eine Reform des Ehegattensplittings ist nicht Gegenstand des Koalitionsvertrages.
- Eine Reform ist jedoch aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten und einer Arbeitsanreizwirkung idR für Frauen wünschenswert.
- Dabei wären verfassungsrechtliche, verteilungspolitische, familienpolitische, arbeitsmarktpolitische, haushaltspolitische und weitere Aspekte zu prüfen.

# IV. Ehegattensplitting / Realsplitting (2)

- **Zur Steigerung der Arbeitsanreize von Zweitverdienenden:**  
Viele Ökonomen in DEU (z. B. Wirtschaftsweise, Wissenschaftliche Beiräte BMF, BMWE) sprechen sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für Reformen des Ehegattensplittings in **Richtung Realsplitting** oder verwandter Modelle aus
- z. B. mit Orientierung des maximal auf den Zweitverdienenden übertragbaren Betrags am Unterhaltsrecht (Unterhaltshöchstbetrag).



## V. Faktorverfahren



# V. Faktorverfahren (1)

## Koalitionsvertrag

Nicht im Koalitionsvertrag enthalten ist das Projekt der Überführung der Steuerklassen III und V in ein weitgehend automatisiertes Faktorverfahren.

## Vereinfachungspotential

- Gerechtere Besteuerung für den eigenen Arbeitslohn des jeweiligen Ehegatten
- Stärkung von Teilzeitarbeitenden (keine Besteuerung in der Steuerklasse V mehr)
- Zahl der Pflichtveranlagungen für Arbeitnehmende könnte deutlich reduziert werden
- Weniger Nachzahlungen und Vorauszahlungsfestsetzungen



## VI. Kinderbetreuungskosten



# VI. Kinderbetreuungskosten (1)

## Grundsatz

- Aufwendungen für Betreuung, Erziehung und (schulische) Ausbildung des Kindes werden steuerlich bereits durch Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Freibeträge für Kinder) berücksichtigt
- Kinderbetreuungsaufwand als Teil des familiären Existenzminimums ist von Verfassungs wegen in gleicher Höhe steuerlich zu berücksichtigen - unabhängig davon, ob und in welcher Höhe im konkreten Fall Aufwendungen erforderlich sind
- Betreuungsfreibetrag (§ 32 Absatz 6 EStG) deckt persönliche Betreuung und Fremdbetreuung von Kindern ab

# VI. Kinderbetreuungskosten (2)

## Sonderausgabenabzug

- über verfassungsgemäß gebotene Mindestfreistellung hinaus ist eine weitergehende steuerliche Freistellung nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG möglich
- danach können 80 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.800 Euro je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden
- letzte Anpassung mit JStG 2024 ab VZ 2025



## VII. Alleinerziehende

# VII. Alleinerziehende (1)

## Grundsatz

- Alleinerziehende können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) in Anspruch nehmen. Er ist zuletzt stark erhöht worden und beträgt 4.260 € (zuzüglich 240 € für jedes weitere Kind). Er soll die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung von Alleinerziehenden abgelten.
- Der Gesetzgeber unterstellt, dass die alleinige Verantwortung für Kinder die Alltagsbewältigung einengt und bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit ohne die Unterstützung einer anderen erwachsenen Person zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führt.
- Er wirkt sich nur aus (z. B. über die Steuerklasse II), wenn Einkünfte erzielt werden.

## VII. Alleinerziehende (2)

### Änderungen geplant

- Der Koalitionsvertrag enthält die Aussage „Wir werden die finanzielle Situation von Alleinerziehenden durch Anhebung oder Weiterentwicklung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags verbessern.“
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in seiner jetzigen Form begünstigt insbesondere gutverdienende Alleinerziehende, auch mit erwachsenen Kindern. Geringverdienende Alleinerziehende, selbst mit kleinen Kindern, werden dagegen gering entlastet.
- Dies spricht gegen eine weitere Anhebung des bisherigen Entlastungsbetrages und für eine Weiterentwicklung. Verschiedene Optionen werden geprüft.



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Abteilungsleiterin im BMF  
Frau Anette Wagner